

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 11. Februar 2022 zur Änderung der Corona-Verordnung Schule (CoronaVO Schule) vom 7. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung zur CoronaVO Schule vom 11. Februar 2022 werden neben redaktionellen Anpassungen an die Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) in der Fassung vom 8. Februar 2022 und die Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) in der Fassung vom 25. Januar 2022 unter anderem die Ausnahmen zu der im Rahmen des schulischen Zutritts- und Teilnahmeverbots bestehenden Testpflicht an die Bestimmungen der CoronaVO Absonderung zur Quarantänebefreiung angeglichen. Quarantänebefreite Personen unterliegen somit nicht mehr der schulischen Testpflicht, sie erhalten jedoch das Angebot von zwei Schnelltests pro Woche zur freiwilligen Testung. Ferner wird mit Blick auf die eingeschränkte Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten auch im schulischen Kontext zugelassen, dass die Nachtestung nach einem positiven Test durch einen Schnelltest, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird, erfolgen kann.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Bei Personen, die eine COVID-19-Erkrankung überstanden haben, können PCR-Tests noch für einige Zeit ein positives Ergebnis aufweisen, weil noch Rückstände viralen Erbguts vorhanden sind. In der Regel handelt es sich aber nicht mehr um vermehrungsfähige Viren, sodass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht ([Quelle: Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2/Positive PCR-Ergebnisse bei Genesenen, Stand 12.01.2022](#)). Um zu vermeiden, dass die ganze Klasse oder Lerngruppe infolge eines falsch positiven PCR-Pooltestergebnisses nachgetestet werden muss und bis zur Vorlage eines individuell negativen Testergebnisses einem Betretungsverbot unterliegt, ist für Personen, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus absonderungspflichtig waren, eine Teilnahme an PCR-Pooltests frühestens 14 Tage nach Ende der Absonderung wieder zulässig. Bis dahin erfolgt die Testung dieser Personen mittels Antigentest. Die restliche Gruppe kann weiterhin am PCR-Pooltest teilnehmen.

Zu Satz 3

Mit zunehmendem Zeitabstand zur Grundimmunisierung können sich auch Geimpfte und Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren und dann das Virus ohne eigene Symptome oder im Rahmen einer milden Erkrankung weitergeben. Eine Auffrischungsimpfung kann diese Gefahr zwar deutlich reduzieren, aber nicht in jedem Fall verhindern. Um die Verbreitung der hochansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus einzudämmen und Infektionsketten in den Einrichtungen frühzeitig zu unterbrechen, ist es daher sinnvoll, dass sich auch quarantänebefreite Personen, die am Präsenzbetrieb teilnehmen, regelmäßig testen. Daher erhalten quarantänebefreite Personen von den Einrichtungen zweimal pro Woche das Angebot, sich mittels Antigentest freiwillig zu testen.

Zu Satz 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportveranstaltungen)

Zu Absatz 1a

Zwar besteht in Umkleideräumen Maskenpflicht, die Größe und die Belüftbarkeit der Räumlichkeiten sind jedoch sehr unterschiedlich. Um das Infektionsrisiko auch in diesen Räumen möglichst gering zu halten und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Einhaltung der Maskenpflicht in Umkleideräumen nicht lückenlos kontrolliert werden kann, soll die Zahl der sich gleichzeitig in Umkleiden aufhaltenden Schülerinnen und Schüler möglichst geringgehalten werden. In Frage kommen hier in erster Linie organisatorische Maßnahmen wie die Aufteilung der Klassen auf alle zur Verfügung stehenden Umkleiden oder das zeitversetzte Umkleiden in beispielsweise halben Gruppen. Entscheidend sind immer die Möglichkeiten vor Ort. Gut belüftete Umkleideräume können daher auch von einer größeren Anzahl an Personen gleichzeitig genutzt werden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Redaktionelle Anpassung an den Begriff „Alarmstufe I“ in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Klasse oder Lerngruppe und einer hierauf beruhenden Absonderungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 CoronaVO Absonderung sind weitere Einschränkungen auch für den Sportunterricht umzusetzen, um der Verbreitung für den Fall entgegenzuwirken, dass eine Mitschülerin oder ein Mitschüler sich ebenfalls infiziert hat. Der fachpraktische Sportunterricht darf in diesem Fall ausschließlich kontaktfrei durchgeführt werden.

Gemäß Nummer 1 ist der fachpraktische Sportunterricht in allen Schularten im Freien ohne Einhaltung eines Mindestabstands zulässig, da die Infektionsgefahr im Freien wesentlich geringer ist, als in geschlossenen Räumen.

In den auf der Grundschule aufbauenden und den beruflichen Schulen kann der Sportunterricht gemäß Nummer 2 bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Dadurch wird auch die Ausübung von Sportarten wie beispielsweise Geräteturnen und Schwimmen ermöglicht, die im Freien generell oder aufgrund winterlicher Witterung nicht angeboten werden können. Die Einhaltung des Mindestabstands ist in geschlossenen Räumen erforderlich, da bei der Sportausübung keine Masken getragen werden können und die Infektionsgefahr in Innenräumen mit Blick auf die mit körperlicher Anstrengung verbundene schnellere Atmung und den damit erhöhten Aerosolausstoß höher ist.

Eine Ausnahme von dem Verbot nicht-kontaktfreier Betätigungen im Sportunterricht gibt es für eine aus methodisch-didaktischen oder Sicherheitsgründen notwendige Hilfestellung; sie ist erlaubt, wobei jedoch nach Absatz 1 eine medizinische Maske getragen werden muss.

Zu Satz 2

Um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird jedoch eine Ausnahme von der Pflicht zur kontaktfreien Betätigung für den Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, sowie für die Basis- und Leistungskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2

des beruflichen Gymnasiums zugelassen. Der fachpraktische Sportunterricht ist, um die gerade für die kältere Jahreszeit absehbaren Einschränkungen zu vermeiden, für diese Schülerinnen und Schüler auch in geschlossenen Räumen kontaktfrei und ohne Einhaltung eines Mindestabstands zulässig.

Zu Satz 3

Mit dieser Regelung sollen die Grundschulen und die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten weiteren Bildungseinrichtungen ermuntert werden, unabhängig vom fachpraktischen Sportunterricht, in Unterrichtspausen erweiterte Bewegungsangebote im Freien zu machen. In den genannten Schularten und Bildungseinrichtungen gibt es nicht die Möglichkeit, im Falle einer positiven Testung einer Mitschülerin oder eines Mitschülers fachpraktischen Sportunterricht auch in geschlossenen Räumen bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands anzubieten, da diese Bedingung von jüngeren Kindern aufgrund ihres Bewegungsdrangs und des Bedürfnisses nach Körperkontakt in der Regel nicht eingehalten werden kann. Um trotzdem möglichst viele Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen, erfolgt dieser Appell an die Schulen. Damit wird jedoch keine Pflicht der Schulen begründet, solche Angebote zu machen.

Zu den Sätzen 4 bis 6

Die Klasse oder Lerngruppe des positiv getesteten Falles darf für die Dauer der Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 nur in der Kohorte unterrichtet werden und muss Abstand zu anderen Nutzern der Sportanlage oder der Sportstätte halten. Hierfür wird der Gruppe oder Klasse ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung unter Wahrung eines durchgängigen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Schülerinnen und Schülern anderer Gruppen oder Klassen sowie ggf. anderen Nutzerinnen und Nutzern zugewiesen.

Zu Satz 7

Es ist zulässig, dass die Fachlehrkraft vorübergehend vollständig zu fachtheoretischem Unterricht übergeht, der bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 auch in Form von Hybrid- oder Fernunterricht stattfinden kann.

Zu § 6 (Musikunterricht und außerunterrichtliche Musikveranstaltungen)

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Redaktionelle Anpassung an den Begriff „Alarmstufe I“ in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO.

Zu Satz 2

Der neu in die CoronaVO Schule aufgenommene Satz 2 erlaubt in den Alarmstufen das Singen ohne Maske in geschlossenen Räumen für die Teilnahme an fachpraktischen Prüfungen und für die hierfür erforderlichen Prüfungsvorbereitungen sowie für die zur Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen. Damit sollen Benachteiligungen der Prüflinge gegenüber Prüflingen in anderen Fächern vermieden werden, da dort, bei Einhaltung des Mindestabstands, keine Maske getragen werden muss.

Die Ausnahme auch für die Prüfungsvorbereitung erfolgt, weil eine Prüfungsvorbereitung in einem musischen Bereich unter den Bedingungen und mit den „Instrumenten“ stattfinden sollte, unter denen dann auch die Prüfung abgenommen wird. Wenn die Vorbereitung auf die Gesangsprüfung mit Maske stattfindet, sind das jedoch andere Rahmenbedingungen als die, die in einer Prüfung herrschen, bei der die Maske zum Singen abgenommen werden darf. So bereiten sich Instrumentalisten auf dem Instrument auf die Prüfung vor, auf dem sie während der Prüfung auch spielen. Eine Prüfungsvorbereitung mit Maske würde Sängerinnen und Sänger benachteiligen, weil die Stimme mit Maske ein anderes „Instrument“ als die Stimme ohne Maske ist.

Zu § 10 (Schulische Förderangebote in den Ferien)

Zu Absatz 2 Sätze 2 und 3

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 11 (Schulveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Mit der zehnten Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO vom 8. Februar 2022 wurden die Vorschriften über die Pflicht zur Datenverarbeitung in nahezu sämtlichen Lebensbereichen aufgehoben. Dementsprechend entfällt diese Pflicht auch bei Veranstaltungen im Sinne von § 10 CoronaVO. Diese Änderung wird für den Bereich der Schulveranstaltungen nachvollzogen.

Zu § 13 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Bisher konnte die Nachtestung bei Vorliegen eines positiven PCR-Pooltestergebnisses ausschließlich mittels PCR-Tests erfolgen. Durch die nun eingeführte Soll-Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Einrichtungen weiterhin prioritär einen PCR-Test zur Auflösung des Pools einzusetzen haben. Sollte dies im Einzelfall aufgrund einer Kapazitätsauslastung des beauftragten Labors aufgrund der vorzunehmenden Priorisierung nicht möglich sein bzw. zu unzumutbaren Wartezeiten führen, dürfen aber ausnahmsweise auch Schnelltests eines Leistungserbringers nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2022 geändert worden ist, vorgelegt werden.

Zu Nummer 3

Die Pflicht zur Nachtestung nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest kann gemäß § 6 CoronaVO Absonderung nun auch mittels Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV erfüllt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass auch bei eingeschränkter Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten die Verpflichtung zur Nachtestung erfüllt werden kann.

Die Nachtestung mittels PCR-Test ist allerdings weiterhin zulässig und nach Möglichkeit zu bevorzugen, da die gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 3 CoronaVO Absonderung bei einem positiven Schnelltest bestehende Absonderungspflicht nur durch das Vorliegen eines negativen PCR-Tests vor dem siebten Tag der Absonderung aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 1 Nummer 5 CoronaVO Absonderung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises ausgenommen sind quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung. Damit erfolgt eine Angleichung an die Ausnahmeregelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO Absonderung, die für den Fall einer in der jeweiligen Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auftretenden Infektion bestimmt, dass quarantänebefreite Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. Mitglieder der Betreuungsgruppe der oder des Infizierten nicht der fünf-tägigen Testpflicht unterliegen.

Als quarantänebefreit gelten demnach

- Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und
- genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Diese Regelungen setzen die fachlichen Vorgaben des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei SARS-CoV-2 – Infektionen um (Stand 03.02.2022; veröffentlicht unter: www.rki.de/kontaktpersonenmanagement). Hinsichtlich der Einzelheiten zu den genannten Fallgruppen wird auf die Begründung zu § 1 Nummer 9 der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der CoronaVO Absonderung vom 25. Januar 2022 (veröffentlicht unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>) verwiesen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Redaktionelle Anpassung an § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung.